

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/9/7 2004/12/0042

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.2004

## Index

64/03 Landeslehrer

#### Norm

LDG 1984 §19:

LDG 1984 §25 Z2;

LDG 1984 §25;

LDG 1984 §28;

### Rechtssatz

Die im § 25 LDG 1984 vorgesehene "Bedachtnahme auf § 19" bedeutet für den Fall der Versetzung wegen Verwendungsbeschränkung nur, dass - die besagte Gefährdung dienstlicher Interessen vorausgesetzt - im Versetzungsverfahren auf die in § 19 Abs. 4 bis 9 LDG 1984 vorgesehene Vorgangsweise Bedacht zu nehmen ist, womit jedoch kein höheres Gewicht dienstlicher Interessen an der Versetzung des Landeslehrers als Voraussetzung für die Personalmaßnahme verbunden ist.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120042.X03

Im RIS seit

21.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$